Nachtragsvereinbarung

zum Betriebsdurchführungsvertrag vom 27.05.2002

zwischen der

Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (RVV) (ehemals Stadtwerke Ravensburg)

und der

DB ZugBus Regionalverkehr Alb Bodensee GmbH (RAB)

(nachfolgend gemeinsam auch: "die Parteien")

Präambel

Die Parteien haben im Jahr 2002 einen Betriebsdurchführungsvertrag geschlossen, welcher eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2010 hatte (die RVV firmierte damals als Stadtwerke Ravensburg). Da der Vertrag nicht gekündigt wurde, verlängerte er sich vertragsgemäß bisher zwei Mal um jeweils sechs Jahre. Ab dem Auslaufen der längst laufenden Liniengenehmigung wird voraussichtlich das Netz (das sich am jetzigen Stadtbus-Netz orientiert) im wettbewerblichen Verfahren mit Wirkung zum 1.1.2027 vergeben. Bis zu diesem Zeitpunkt der wettbewerblichen Vergabe der Verkehrsleistungen in Ravensburg soll eine "Interimslösung" geschaffen werden, die den derzeitigen Status quo bis 31.12.2026 aufrechterhält.

Die RVV ist bis 31.12.2022 Liniengenehmigungsinhaberin der Linien 1, 3, 4, 7, 7A, 9, 11 und 28. Sie beabsichtigt, diese Linien auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der eine Laufzeit bis 31.12.2026 haben soll, neu zu beantragen.

Die RAB hält derzeit bis Ende 2026 in Ravensburg eigenwirtschaftliche Liniengenehmigungen auf folgenden Streckenabschnitten:

- Linie 1: Westfriedhof bis Schmalegg Ortsmitte
- Linie 3: Bahnhof bis Hegaustraße
- Linie 4: Weißenau Torplatz bis Oberzell Bhf.

Nachfolgend passen die Parteien ihre Rechte und Pflichten aus dem Betriebsdurchführungsvertrag an die Erfordernisse des Übergangszeitraums bis Ende 2026 an.

§ 1 Pflichten

- (1) Die RVV und die RAB verpflichten sich jeweils, den Betriebsdurchführungsvertrag nicht zum 31.12.2022 zu kündigen.
- (2) Die RAB verpflichtet sich, keine der Linien im Gesamtnetz Ravensburg/Weingarten eigenwirtschaftlich neu zu beantragen.

§ 2 Aufhebungsvereinbarung

Die Parteien stimmen darin überein, den Betriebsdurchführungsvertrag zum 31.12.2026 einvernehmlich zu beenden.

§ 3 Wegfall der Liniengenehmigungen

- (1) § 19 Abs. 2 des Betriebsdurchführungsvertrags bleibt unberührt.
- (2) Der Vertragsinhalt reduziert sich jeweils entsprechend um den Umfang des Verkehrs derjenigen Linien, welche die RVV nicht mehr hält.

§ 4 Bereitschaft zur Anteilsübernahme an der stadtbus Ravensburg Weingarten GmbH

(1) Die RAB wird Geschäftsanteile an der stadtbus Ravensburg Weingarten GmbH in Höhe von EUR 1.350.- (ca. 5,4%) an die RVV zum Nennwert veräußern.

§ 5 Fahrzeugerneuerung – CVD-Richtlinie

- (1) Die RAB beabsichtigt, in den Jahren 2021 bis 2023 für den im Rahmen des Betriebsdurchführungsvertrags umfassten Verkehr in Ravensburg/Weingarten insgesamt 37 Busse, darunter fünf Elektrobusse (vorbehaltlich einer staatlichen Förderung) im Jahr 2023, neu zu beschaffen. Dies dient vor allem der Umsetzung der von der öffentlichen Hand zu beachtenden "Clean-Vehicle-Directive"/CVD-Richtlinie der EU. Die CVD-Richtlinie sieht vor, dass ab einem Übergangszeitraum bei allen neu abgeschlossenen öffentlichen Aufträgen ein Teil der Busse alternative Antriebe besitzen muss. Im Rahmen der Ersatzbeschaffung werden von der RAB grundsätzlich CNG-Busse mit Efficient-Hybrid-Antrieb oder Elektrobusse gekauft.
- (2) Für die fünf Elektrobusse werden drei Ladesäulen mit je zwei Ladepunkten von der RVV beschafft. Auch die Beschaffung der Ladesäulen erfolgt unter Vorbehalt einer staatlichen Förderung.
- (3) Die RVV ist grundsätzlich bereit, in dem Fall, dass der RAB im Folgezeitraum ab 1.1.2027 nicht die Betriebsführung in Ravensburg/Weingarten obliegt, die Fahrzeuge zum Restbuchwert zu übernehmen. Der Restbuchwert wird mit den gleichen Abschreibungsdauern berechnet mit denen im Betriebsdurchführungsvertrag gerechnet wird.
- (4) Die RVV erklärt ihr grundsätzliches Interesse, bereits zum 1.1.2023 neu beschaffte Fahrzeuge zu übernehmen.

Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe

Ravensburg,		
	Dr. Andreas Thiel-Böhm	Anton Buck
DB ZugBus Reg	ionalverkehr Alb Bodensee GmbH	
Ulm,		
	Dieter Unseld	